

320.075 Kostentarif im Zivilverfahren

Gestützt auf Art. 2, 6 und 7 der Verordnung des Grossen Rates über die Verfahrenskosten und Entschädigungen im Zivilverfahren vom 29. Mai 1985

von der Regierung erlassen am 9. Dezember 1985

I. Amtliche Kosten

1. GERICHTSGEBÜHREN

Art. 1¹ Vermittlungsverfahren

Im Verfahren vor dem
Kreispräsidenten als Vermittler
beträgt die Gerichtsgebühr: Fr. 50.– bis 400.–

Art. 2² Erstinstanzliche Verfahren a) vermögensrechtliche Streitigkeiten

In Zivilsachen vermögensrechtlicher Art gelten für die Gerichtsgebühren folgende Ansätze:

- | | | | | | |
|----|---|-----|---------|-----|----------|
| a) | bei Verfahren vor dem Einzelrichter | Fr. | 100.– | bis | 3 000.– |
| b) | bei Verfahren vor dem Bezirksgerichtsausschuss | Fr. | 500.– | bis | 8 000.– |
| c) | bei Verfahren vor dem Bezirksgericht | Fr. | 1 000.– | bis | 20 000.– |
| d) | bei Verfahren vor dem [...] Kantonsgericht | Fr. | 500.– | bis | 20 000.– |
| e) | bei Verfahren vor dem Einzelrichter am Kantonsgericht | Fr. | 100.– | bis | 2 000.– |

Art. 3³ b) nichtvermögensrechtliche Verfahren

Bei nichtvermögensrechtlichen Verfahren beträgt die Gerichtsgebühr: Fr. 500.– bis 8 000.–

Bei Entscheiden des Bezirksgerichtsausschusses in Adoptionsverfahren und als erstinstanzliche Behörde im Vormundschaftswesen Fr. 100.– bis 3 500.–

Art. 4⁴ c) Übrige Verfahren

Soweit nicht Sondervorschriften des eidgenössischen oder kantonalen Rechtes bestehen, beträgt die Gerichtsgebühr:

- a) für summarische Verfahren,
namentlich
Befehlsverfahren,
Sicherstellung eines
gefährdeten Beweises Fr. 50.– bis 3 500.–
- b) bei Anordnung von
Massnahmen oder Erlass
von Verfügungen auf
einseitigen Antrag oder
aufgrund gerichtlicher
Verhandlung (Art. 1 ff., 8
EG zum ZGB ⁵ Art. 1 AB
zum OR ⁶) Fr. 50.– bis 4 000.–

Art. 5 ⁷ Zweitinstanzliche Verfahren

Im Rechtsmittelverfahren beträgt die
Gerichtsgebühr:

- a) für das Kantonsgericht als
Berufungsinstanz Fr. 500.– bis
20 000.–
- b) ⁸für das Kantonsgericht als
Beschwerdeinstanz Fr. 100.– bis
5 000.–
- c) ⁹für den Einzelrichter am
Kantonsgericht als
Beschwerdeinstanz Fr. 100.– bis
2 500.–
- d) für den Bezirksgerichtsausschuss
als Aufsichtsbehörde im
Vormundchaftswesen Fr. 100.– bis
3 000.–
- e) bei Beschwerden im
Amtsbefehlsverfahren und
gegen
Präsidialverfügungen
gemäss Art. 237 ZPO ¹⁰ Fr. 200.– bis
4 000.–

Art. 6 Besondere Fälle

¹ Bei Rückzug oder Anerkennung der Klage sowie bei einem Vergleich ist die Gerichtsgebühr angemessen zu reduzieren.

² Bei besonders umfangreichen Verfahren oder bei besonderer Schwierigkeit kann die Gerichtsgebühr höchstens um die Hälfte der in Artikel 1 bis 5 vorgesehenen Höchstansätze erhöht werden.

Art. 7 Streitwertzuschlag

¹ Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von über Fr. 5 000.– kann ein Zuschlag zur Gerichtsgebühr von höchstens 2 Prozent des zu beurteilenden Streitwertes im erstinstanzlichen und von höchstens 0,5 Prozent im zweitinstanzlichen Verfahren berechnet werden.

² Erfolgt ein Weiterzug nur für einen Teil des Streitwertes, so ist dieser für die Festsetzung des Streitwertzuschlages massgebend. Dieser Zuschlag darf gesamthaft den Betrag von Fr. 50 000.– für den einzelnen Fall nicht übersteigen.

³ Bei Erledigung ohne Urteil kann ein Zuschlag von höchstens 50 Prozent obiger Ansätze berechnet werden. Wird die Klage vor Beginn der richterlichen Prozessvorbereitung hinfällig, darf dieser Zuschlag höchstens 25 Prozent betragen.

2. SCHREIBGEBÜHREN

Art. 8 Ansätze

¹ ¹¹ Die Schreibgebühren betragen je angefangene Seite

- a) für die Originalausfertigung von Entscheidungen, für das Verhandlungsprotokoll, für Verfügungen sowie für Prozesskorrespondenz und Vorladungen Fr. 16.–
- b) für jede im Rahmen des Verfahrens hergestellte Fotokopie Fr. 1.–

² Keine Schreib- und Fotokopiegebühren dürfen für Schriftstücke berechnet werden, die bei den Akten bleiben.

II. Entschädigungen der Zeugen, Sachverständigen und Übersetzer¹²

Art. 9¹³

Art. 10 Sachverständige, Übersetzer

¹ Vor Erteilung eines Auftrages an einen Sachverständigen ist in der Regel ein Kostenvoranschlag einzuholen. Dieser ist den Parteien vor Auftragserteilung bekanntzugeben. Die Entschädigung des Sachverständigen wird aufgrund der eingereichten Honorarrechnung und des Kostenvoranschlages festgesetzt.

² Die Entschädigung für Übersetzungen wird aufgrund der aufgewendeten Zeit und der Schwierigkeit des Auftrages im Einvernehmen mit dem Übersetzer festgesetzt.

Art. 11 Zeugen

¹ Den Zeugen, welche in einem Prozess zur Einvernahme vorgeladen werden, sind als Zeugengeld Fr. 20.– je Stunde, jedoch im ganzen nicht mehr als Fr. 100.– für den ganzen Tag zu bezahlen. Die Zeit, für welche der Zeuge entschädigt wird, umfasst Hin- und Rückfahrt und die ganze am Gerichtsort erforderliche Aufenthaltsdauer.

² Die Entschädigung für schriftliche Auskünfte Privater richtet sich nach Absatz 1.

³ Für jede auswärts einzunehmende Hauptmahlzeit, für das Übernachten und die Reiseauslagen gelten die jeweils für die Beamten des Kantons festgelegten Entschädigungsansätze.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieser Kostentarif tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Endnoten

- 1 Fassung gemäss RB vom 13. August 2002
- 2 Fassung gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen an das GOG Artikel 1 Ziffer 2, AGS 2007, KA 1046; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.
- 3 Fassung gemäss RB vom 13. August 2002
- 4 Fassung gemäss RB vom 13. August 2002
- 5 BR 210.100
- 6 Richtig ist: Art. 2 GVV zum OR, BR 210.200
- 7 Fassung gemäss RB vom 13. August 2002
- 8 Fassung gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen an das GOG Artikel 1 Ziffer 1, AGS 2007, KA 1046; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.
- 9 Fassung gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen an das GOG Artikel 1 Ziffer 1, AGS 2007, KA 1047; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.
- 10 BR 320.000
- 11 Fassung gemäss Art. 18, Ziff. 3 der Verordnung über die Kosten in Verwaltungsverfahren vom 12. Dezember 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 12 Fassung gemäss RB vom 27. März 2000

